

Gemeinsame Medienmitteilung

Vernehmlassung Steuergesetzrevision 2024

Wirtschaftsverbände vermissen Vorschläge zur Verbesserung der Steuerbelastung

Heute endet die Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung zur kantonalen Steuergesetzrevision 2024. Die zu einer Stellungnahme eingeladenen Wirtschaftsverbände äussern sich in ihren Eingaben grundsätzlich positiv zur Vorlage, vermissen aber Massnahmen zur Linderung der übermässigen Steuerbelastung.

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes 2024 will der Regierungsrat die steuerliche Behandlung von Solaranlagen vereinheitlichen und diese stärker fördern. Die Revision sieht vor, neu sämtliche Photovoltaik- und Solarthermieanlagen von der amtlichen Bewertung auszunehmen und in allen Fällen auf eine Erhöhung des Eigenmietwertes zu verzichten. Zudem soll der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom künftig im Umfang des Eigenbedarfs steuerfrei bleiben. Investitionskosten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sollen neu bereits bei der Erstellung eines Neubaus abziehbar sein und nicht wie bisher erst später bei fertiggestellten Gebäuden.

Gleichzeitig sollen verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden umgesetzt werden. Die Umsetzung dieser Bestimmungen ist zwingend, so dass für den kantonalen Gesetzgeber kaum Handlungsspielraum besteht. Die vorliegende Revision befasst sich zudem mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und enthält einzelne Anpassungen zur Optimierung der Veranlagungspraxis. Auf tarifarische Massnahmen will der Regierungsrat verzichten.

Die zu einer Stellungnahme eingeladenen Wirtschaftsverbände äussern sich in ihren Eingaben grundsätzlich positiv zur Vorlage. Die Förderung von Solaranlagen via Steuergesetz wird begrüsst. Mit Anreizen statt mit Geboten oder Verboten zu operieren ist auch für die Wirtschaft der sinnvolle Weg. Sehr bedauerlich ist allerdings, dass die Vorlage nichts zur Linderung der übermässigen Steuerbelastung der natürlichen und der juristischen Personen im Kanton Bern beiträgt. Bei allem Verständnis für die Pandemiebedingter Mehrbelastungen des Kantonshaushaltes hätte erwartet werden dürfen, dass in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Revision um eine Gestaltung der Steuerpolitik ab dem Jahr 2024 handelt, auch Schritte zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen unternommen würden.

Es ist ausserdem eine Tatsache, dass die Umsetzung der von der OECD und den G20-Staaten «verordneten» Mindestbesteuerung gewisser juristischen Personen ab 2024 den Steuerwettbewerb zu Lasten des Kantons Bern verschärfen wird, indem bei denjenigen Kantonen, welche Steuererhöhungen für einzelne Grosskonzerne vornehmen müssen, Mehreinnahmen anfallen werden, welche zu Tarifsenkungen bei anderen Steuersubjekten verwendet werden können.

Auskunftspersonen

Lars Guggisberg, Direktor Berner KMU, 079 621 48 78

Dr. Claude Thomann, Geschäftsführer Berner Arbeitgeber, 079 461 26 10

Adrian Haas, Direktor Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, 079 717 24 24

Bern, 21. Januar 2021